

## **Artenschutzrechtlicher Beitrag**

zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und  
Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich  
der Dr. Rau Allee“ in Warendorf

Artenschutzprüfung Stufe II

erstellt im Auftrag von



### **Stadt Warendorf**

Team Stadtplanung

Sachgebiet 61 Bauordnung und Stadtplanung



**büro für landschaftsplanung**

Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Jasmin Schmidt, M. Sc.

Dortmund, April 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen.....	3
3.	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	6
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	8
5.	Artenschutzprüfung Stufe II.....	9
5.1.	Methodik der faunistischen Kartierungen .....	9
5.2.	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen .....	11
5.3.	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG .....	18
6.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	24
6.1.	Vögel .....	24
6.2.	Fledermäuse .....	24
6.3.	Amphibien.....	25
7.	Zusammenfassung .....	26
8.	Literatur und Quellen.....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Masterübersichtsplan des DOKR - Stand: Januar 2022 .....	1
Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsraums .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen.....	9
Tabelle 2: Dokumentation der Knoblauchkröte und Angaben zu den Terminen, Uhrzeit und vorherrschenden Witterungsverhältnissen.....	10
Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Angaben zu den vorherrschenden Witterungsbedingungen .....	11
Tabelle 4: Auflistung der im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2021) mit Angaben zu Gefährdung und Status .....	11
Tabelle 5: Höhlenbäume innerhalb des Untersuchungsraumes.....	15
Tabelle 6: Artnachweise Amphibien mit Angaben zur Gefährdung .....	16

## Anhang

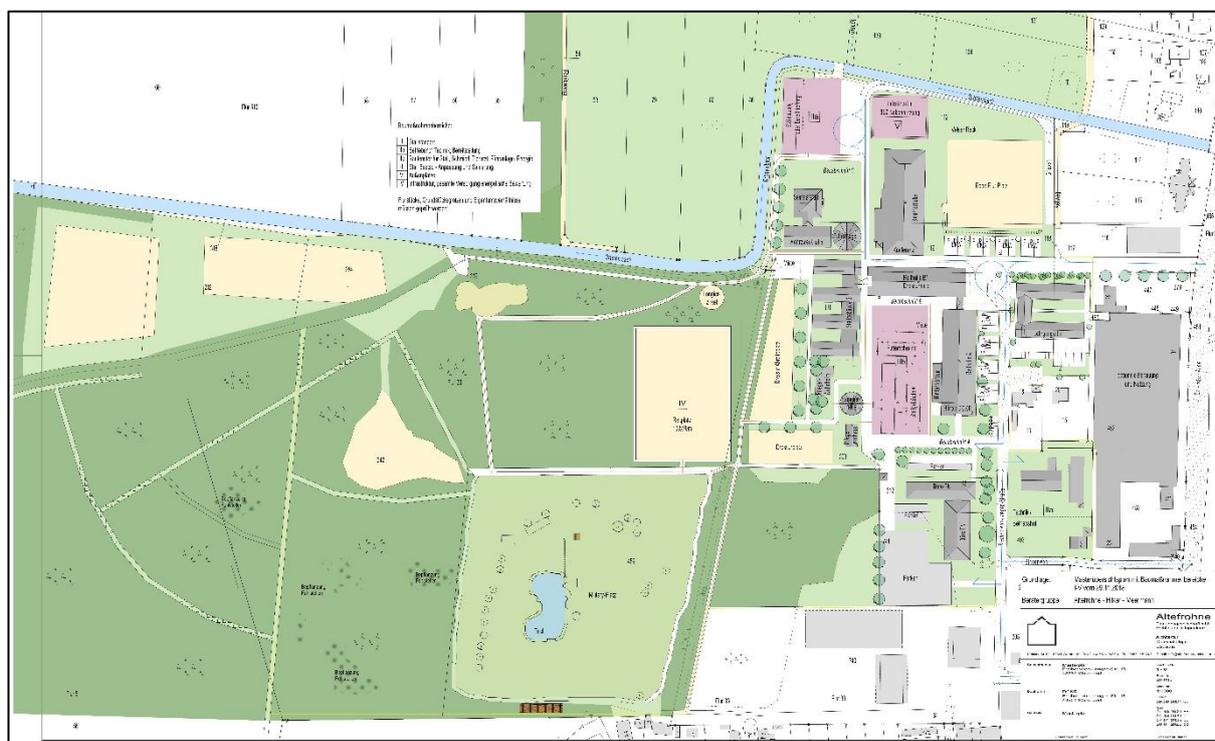
Prüfprotokolle

Karte 1: Bestandserfassung Vögel und Amphibien

Karte 2: Höhlen- und Horstbäume

## 1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ / 2. Änderung und Ergänzung im Verfahren gemäß § 2 BauGB beschlossen. Das ca. 12,9 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Kernstadtbereiches von Warendorf, westlich der Dr. Rau Allee. Anlass sind vor allem die nicht mehr den Leitlinien zur Beurteilung von pferdehaltenden Betrieben entsprechenden Stallbereiche auf dem Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR). Durch den Bebauungsplan sollen gleichzeitig die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Neugestaltung des Bundesleistungszentrums auf der Grundlage eines Masterplanes (vgl. Abb. 1) geschaffen werden. Aus Sicht des DOKR ergibt sich vor allem die Notwendigkeit einer Neuerrichtung des alten Stalltraktes und eines neuen Reitplatzes.



**Abb. 1: Masterübersichtsplan des DOKR - Stand: Januar 2022 (ALTEFROHNE Planungsgesellschaft mbH)**

Zur Umsetzung des Vorhabens wird nach aktuellem Kenntnisstand unter anderem der Abbruch vorhandener Gebäudestrukturen sowie die Inanspruchnahme von Waldbereichen erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es daher festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden können.

Empfohlen wurde daher eine Revierkartierung innerhalb der betroffenen Waldbereiche in Anlehnung an die methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005), eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur genauen Ermittlung der Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Überprüfung auf Vorkommen der Zauneidechse und der Knoblauchkröte.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko

für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei An-wendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung).

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

### 3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der östliche Teil des Geltungsbereichs weist durch die vorhandenen Gebäude- und Wegestrukturen einen hohen Versiegelungsanteil auf. So befindet sich im Südosten die Geschäftsstelle der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Weiter nördlich schließen Reithallen, eine Mehrzweck- und Longierhalle sowie mehrere Stalltrakte des DOKR an. Die Gebäude- und Wegestrukturen werden teilweise von Gehölz- und Staudenrabatten, Rasenflächen sowie Grünstreifen mit größerem und älterem Baumbestand (v.a. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Amerikanische Eiche (*Quercus rubra*)) begleitet. Im Nordwesten befindet sich zudem eine teilversiegelte (Schotter-) Parkplatzfläche, die derzeit überwiegend zum Abstellen von Pferdetransportern genutzt wird. Östlich hiervon schließen ein größerer Reitplatz auf Sandboden und mehrere Paddocks an. Weitere Reitplätze auf Sandboden befinden sich westlich der Gebäude. Zentral im Untersuchungsgebiet sind des Weiteren ein Lösch- und Fischteich vorhanden. Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs wird von Waldflächen dominiert. Der im Süden an das DEULA-Gelände grenzende Waldbereich ist überwiegend von Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Fichten (*Picea abies*), vereinzelt Amerikanische Eiche, geprägt. Im Unterwuchs dominiert hier vor allem die als invasive Neophyt geltende Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Ein größerer, zusammenhängender Waldbestand ist zudem im Westen des Planungsraums vorhanden. Hier dominieren im östlichen und südöstlichen Teilbereich Amerikanische Eichen; nördlich des Waldweges sind zudem einige größere Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) vorzufinden. Der westliche Teilbereich des Waldes wird hingegen von Kiefern dominiert. Im äußersten Nordwesten befindet sich zwischen den Waldbeständen zudem ein größerer Reitplatz mit einem künstlich angelegten Teich als Reithindernis. Die Waldflächen werden von unbefestigten Wegen durchzogen. Zwischen den Waldbeständen im Süden liegt des Weiteren der sogenannte Militaryplatz (Platz zum Vielseitigkeitsreiten) innerhalb des Untersuchungsraums. Der Reitplatz weist mit den vorhandenen Rasenflächen, Baumbeständen und einem künstlich angelegten Teich eher den Charakter einer Grünanlage auf. Nördlich grenzen Grünland- und Ackerflächen an den Planungsraum. Zudem verläuft unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs der Ortsteinbach. Im Westen schließt ein großer Waldbestand an die Waldflächen des Untersuchungsraums an. Östlich und südlich ist das Umfeld überwiegend durch Bebauung geprägt.



**Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsraums: WMS NW DOP (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))); durch eigene Darstellung ergänzt**

## 4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten, beispielsweise mit Gebäudeabbrüchen oder der Errichtung neuer Gebäude verbundenen, Beeinträchtigungen. Dabei kann es beispielsweise zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Die Arbeitsvorgänge können zudem mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Lärm-, Licht- und Bewegungsreize durch die geplante Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind vor allem durch die dauerhafte Inanspruchnahme naturnaher Strukturen (beispielsweise den Verlust von Waldflächen) zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

## 5. Artenschutzprüfung Stufe II

Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der Datenrecherche wurden zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Frühjahr und Sommer 2021 Bestandserfassungen der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt. Darüber hinaus fand eine Horst- und Höhlenbaumerfassung im geplanten Eingriffsumfeld statt.

### 5.1. Methodik der faunistischen Kartierungen

#### 5.1.1 Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt sieben Durchgänge vom 03.03. bis 18.06.2021 durchgeführt (vgl. Tab. 1). Der Untersuchungsraum ist in Abb. 2 rot markiert. Die planungsrelevanten Arten nach LANUV (2021) wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvogel, Nahrungsgast und überfliegend. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. Südbeck et al. 2005, MKULNV 2017). Für die Nachweise der verschiedenen Eulenarten erfolgte im März ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Auch für den Nachweis der Spechte wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Zur Erfassung der Waldschnepfe wurde im Mai ebenfalls eine Begehung in der Abenddämmerung durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005). Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden.

**Tabelle 1: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Witterungsbedingungen**

Datum	Methode	Zeit	Wetter
03.03.	Eulen und Rebhuhn	18.00 bis 19.30	12 bis 8°C, Bft 0, 1/8 Bewölkung
17.03.	Brutvögel insbes. Spechte, Horste und Baumhöhlen	10.00 bis 12.30	4°C, Bft 0 bis 1, 7/8 Bewölkung
06.04.	Brutvögel	7.00 bis 11.00	0°-4°C, Bft 0 bis 1, 2/8 Bewölkung
20.04.	Brutvögel	6.00 bis 10.45	15°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
05.05.	Waldschnepfe	20.00 bis 22.00	7°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
19.05.	Brutvögel	5.15 bis 10.45	9° bis 15°C, Bft 0, 6/8 Bewölkung
18.06.	Brutvögel	5.30 bis 10.45	16° bis 20°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung

Abkürzungen: Bft Beaufort

Darüber hinaus wurden die Bäume in den Wintermonaten mit dem Fernglas auf Höhlen und Horste kontrolliert, die als Nistplatz für Greifvögel und Eulen geeignet sein können.

### 5.1.2 Fledermäuse

In den Wintermonaten wurden die Bäume mit dem Fernglas auf Höhlen kontrolliert, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sein können (vgl. Neugebauer 2009). Daten zur Art der Höhle, Ausrichtung und Höhe wurden ebenfalls mit aufgenommen.

### 5.1.3 Amphibien

Bei der Erfassung der Amphibien stand der Nachweis der Knoblauchkröte im Fokus. In dem zentralen Reitgewässer im Norden des Untersuchungsgebietes wurde diese bis in die 1980er Jahre nachgewiesen. Neben diesem zentralen Laichgewässer wurden weitere Kleinweiher auf dem südlichen Militaryplatz untersucht.

Im Verlauf der Amphibienkartierung wurden die Gewässerstandorte fünf mal aufgesucht (vgl. Tab.2). Insgesamt vier Begehungen erfolgten tagsüber, die Ufer wurden abgeschritten und von dort aus die Wasseroberfläche nach Laich und Kaulquappen bzw. Molchlarven abgesucht. An ausgewählten Stellen wurde in den Uferbereichen gekeschert, um mit dieser zusätzlichen Methode die Tiere zu erfassen. Bei der nächtlichen Ruferkontrolle am 05.05.2021 wurde auch ein Unterwassermikrofon eingesetzt, um die sehr leisen Rufe der Knoblauchkröte besser nachweisen zu können (Laar HD 10-800; Sensor mit Resonanzfrequenz von 800 Hz mit dem Hydrophon Verstärker Laar HDA 10 und 6 m langem Anschlusskabel).

**Tabelle 2: Dokumentation der Knoblauchkröte und Angaben zu den Terminen, Uhrzeit und vorherrschenden Witterungsverhältnissen**

Datum	Methode	Zeit	Wetter
06.04.	Sichtbeobachtung und Keschern	10.00 bis 10.30	4°C, Bft 0 bis 1, 2/8 Bewölkung
20.04.	Sichtbeobachtung und Keschern	8.30 bis 9.30	15°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
05.05.	Nächtl. Ruferkontrolle, Ausleuchten Keschern	20.00 bis 22.00	7°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
19.05.	Sichtbeobachtung und Keschern	9.15 bis 10.00	15°C, Bft 0, 6/8 Bewölkung
18.06.	Sichtbeobachtung und Keschern	10.00 bis 10.45	20°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung

Abkürzungen: Bft Beaufort

#### 5.1.4 Reptilien

Für den Nachweis von Reptilien ist die Witterung während der Geländeterminale von übergeordneter Bedeutung. Insbesondere bei der Suche nach Eidechsen sollte es sonnig, jedoch nicht zu warm sein (Blanke & Fearnley 2015, Blanke 2019). Deshalb wurde der Beginn der Erfassungen anhand von kurzfristigen Wetterprognosen so gewählt, dass eine Anwesenheit der Tiere an den Sonnplätzen zu erwarten war. Die vier Begehungen wurden zwischen April und September 2021 in den Vormittagsstunden durchgeführt (s.a. Tab.3). Alle für Reptilien geeigneten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden erfasst. Dazu zählten verschiedene sonnenexponierte Waldrandbereiche auch innerhalb des Militaryplatzes.

**Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen zur Erfassung der Reptilien mit Angaben zu den vorherrschenden Witterungsbedingungen**

Begehung	Datum	Zeit	Wetter
1	20.04.	10.00 bis 10.45	15-17°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
2	19.05.	10.30 bis 11.15	17°C, Bft 0, 6/8 Bewölkung
3	18.06.	11.00 bis 12.15	20°C, Bft 0, 6/8 Bewölkung
4	20.09.	11.00 bis 13.15	18° bis 20°C, Bft 1-2, 6/8 Bewölkung

Abkürzungen: Bft Beaufort

## 5.2. Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

### 5.2.1 Vögel

Insgesamt wurden 35 verschiedene Vogelarten bei den Erhebungen festgestellt. Gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LANUV) gelten davon sechs als planungsrelevant (s.a. Tab. 4 und Karte 1 im Anhang).

**Tabelle 4: Auflistung der im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2021) mit Angaben zu Gefährdung und Status**

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1.	Mäusebussard	Überfliegend	* / *
2.	Waldschnepfe	Überfliegend	3 / V
3.	Waldohreule	Bv	3 / *
4.	Schwarzspecht	Ng	* / *
5.	Rauchschwalbe	Bv	3 / 3
6.	Star	Bv	3 / 3

Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), \* ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Zudem wurde bei den Kartierungen ein nicht besetzter Horst (Baum Nr. 14; s.a. Karte 2 im Anhang) innerhalb des westlichen Waldbestandes knapp außerhalb des Untersuchungsraums festgestellt.

#### Mäusebussard – *Buteo buteo*

Am 20.04.2021 wurde ein überfliegender Mäusebussard beobachtet, der über den Waldbestand Richtung des nördlichen Offenlandes abflog. Innerhalb des Untersuchungsgebietes war 2021 kein Brutplatz vorhanden. Möglicherweise ist der in einer Lärche festgestellte Horst (Baum Nr. 14; s.a. Karte 2 im Anhang) ein alter Brutplatz dieses häufigen und ungefährdeten Greifvogels.

Der Mäusebussard bevorzugt offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation. Seine Nahrung ist abwechslungsreich, wobei die Bedeutung der Feldmaus sehr groß ist (BAUER et al. 2005a). Der Horst wird bevorzugt in Feldgehölzen, Randbereichen geschlossener Wälder, Baumgruppen, Hecken und sogar frei stehenden Einzelbäumen angelegt. Die Jagdgebiete umfassen offene bis halboffene Landschaften, wo die Vögel meist von einem Ansitz aus, die Beute erspähen. Von hoher Bedeutung sind beweidete Grünländer auf denen die Beutetiere gut sichtbar sind. Intensiv genutzte Äcker mit hoch aufwachsenden Feldfrüchten wie Mais und Getreide sind nur nach der Ernte geeignete Jagdhabitate.

Der Mäusebussard ist ein ungefährdeter und häufiger Brutvogel (GRÜNEBERG 2017, Ryslavy et al. 2020). Landesweit wird der Bestand mit 9.000 bis 17.000 Paaren angegeben (LANUV 2021). Der Mäusebussard ist durch Forstarbeiten während der Brutzeit in Horstnähe, illegale Verfolgung, Mortalität im Straßenverkehr, durch Anflug an WEA und den zunehmenden Maisanbau gefährdet.

#### Waldschnepfe – *Scolopax rusticola*

Eine revieranzeigende Waldschnepfe wurde am 05.05.2021 lediglich außerhalb des Untersuchungsgebietes registriert. Das Untersuchungsgebiet ist umgeben von weiteren Waldstandorten, die den Habitatansprüchen der Art entsprechen.

Die Waldschnepfe ist v.a. in lichten und feuchten Hochwäldern oder in Niederwäldern mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht zu finden. In tieferen Lagen bevorzugt sie Laub- und Mischwälder. In der Dämmerung beginnen die Männchen ihre charakteristischen Balzflüge. Sie fliegen dann knapp über den Baumwipfeln und erregen die Aufmerksamkeit der am Boden sitzenden Weibchen mit einem typischen „Zicken“ oder „Quorren“. Nahezu ausschließlich anhand dieses sogenannten „Schnepfenstrichs“ sind sie zu dokumentieren. Der Nachweis der Bodennester dieser tagsüber sehr heimlich lebenden Art ist sehr selten. Das Revierzentrum oder der Standort des unmittelbaren Brutplatzes sind auch aufgrund der ausgedehnten Balzflüge schwierig zu dokumentieren.

Innerhalb von Westfalen ist die Art schwerpunktmäßig im West- und Kernmünsterland sowie im Sauer- und Siegerland verbreitet (GRÜNEBERG et al. 2013). Eine Bestands-minderung erfolgte in der Vergangenheit insbesondere durch die großflächige Absenkung des Grundwasserspiegels sowie der Umwandlung von Laub- in Nadelwälder. Die Waldschnepfe gilt landesweit als gefährdet und der Bestand wird auf 5.000-7.500 Reviere geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2017, LANUV 2021).

#### Waldohreule - *Asio otus*

Am 03.03.2021 reagierte ein revieranzeigendes Paar der Waldohreule heftig auf das Abspielen der Klangattrappe. Es ist zu vermuten, dass sich westlich des Militaryplatzes ein Brutplatz der Art befindet. Rabenvogelnester, die von der Art oftmals zur Brut genutzt werden, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes zahlreich vorhanden.

Die Waldohreule besiedelt nahezu flächendeckend alle nordrhein-westfälischen Naturräume mit ca. 5.000 Paaren (LANUV 2021). Voraussetzung ist das Vorhandensein verlassener Nester von Rabenkrähe oder Elster und gelegentlich der Ringeltaube, in denen sie bevorzugt brütet. Besiedelt werden nicht nur dichte Waldbestände, sondern vielmehr die halboffene Kulturlandschaft mit Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Hecken. Für die Ernährung ist eine hohe Dichte an Kleinsäugetern, insbesondere der Feldmaus wichtig. Diese wird vorzugsweise entlang von unversiegelten Feldwegen, Säumen und kurzrasigem Grünland erbeutet.

Die Waldohreule wird landesweit als gefährdet geführt, auf Bundesebene gilt sie als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020).

#### Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

Ein nahrungssuchender Schwarzspecht wurde lediglich nach Ende der Brutzeit am 18.06.2021 innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Sein Nachweis wird deshalb als Nahrungsgast bewertet. Schwarzspechte legen ihre Bruthöhle gelegentlich auch in Kiefern an, innerhalb des Untersuchungsraumes war diesem jedoch keine der vorgefundenen Spechthöhlen zuzuordnen. Offensichtlich brütet die Art in anderen Bereichen des ausgeprägten Waldbestandes.

Der Schwarzspecht ist eine auffallende und ruffreudige Spechtart, die anhand der weittragenden Sitz- und Flugrufe über große Distanzen wahrzunehmen ist. Auffällig sind auch die großen Nist- bzw. Schlafhöhlen, die bevorzugt in Buchen und seltener auch in Nadelbäumen angelegt werden. Für die Anlage der Höhlen werden glattrindige Altholzbestände benötigt, die bis in die Höhe von 4-10m astfrei sein sollten. Zur Anlage der geräumigen Bruthöhle ist er auf das Vorhandensein von Altbuchen angewiesen, seine Nahrung findet er aber auch in Kiefernwäldern (ZAHNER & WIMMER 2019). Schwarzspechte nutzen große Brutreviere und fliegen teilweise über erhebliche Distanzen, um Ressourcen wie z.B. Schlafhöhlen zu nutzen. Dabei sind Entfernungen bis zu 3 km zwischen Brutrevier und Schlafhöhle nachgewiesen (ebd.).

Die größte europäische Spechtart ist in NRW mit 1.900 bis 2.700 Paaren weit verbreitet und gilt mittlerweile wieder als ungefährdet (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013, GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020).

### Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*

Pferdeställe bieten aufgrund der Zugänglichkeit und dem guten Nahrungsangebot durch Insekten sehr gute Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe. Relevante Eingriffe in den Gebäudebestand sind in der nahen Zukunft nur für einen Stall geplant, der am 18.06.2021 kontrolliert wurde, ohne dass ein Nest gefunden werden konnte (s.a. nachfolgendes Foto).



Die Rauchschwalbe ist eine typische Kulturfolgerin, deren Vorkommen in NRW an bewirtschaftete Bauernhöfe gebunden ist (GRÜNEBERG et al. 2013). Für die Anlage ihrer Lehmester ist unversiegelter, offener Boden von wesentlicher Bedeutung. Die Rauchschwalbe leidet unter dem Rückgang der bäuerlichen Milchviehhaltung, wo sie in den Ställen ausreichend Nahrung und geeignete Brutmöglichkeiten findet.

Landesweit wurde zwischen 2005-2009 der Bestand auf insgesamt 100.000-150.000 Paare geschätzt (LANUV 2020). Die Rauchschwalbe zählt zu den landes- und bundesweit gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020).

### Star – *Sturnus vulgaris*

Ein Brutrevier des Stares wurde in dem Waldbestand nördlich des Militaryplatzes festgestellt. Wiederholt wurden nahrungssuchende Individuen an verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebietes beobachtet.

Der Star brütet bevorzugt in Hartholzauen oder sonstigen höhlenreichen Laubwäldern. Innerhalb von Siedlungen werden die Gartenstadtzone, Kleingärten, Friedhöfe und sogar Innenstädte besiedelt.

Der Bestand des Stars ist in den vergangenen 25 Jahren erheblich rückläufig. Seit Ende der 1990er Jahre soll der bundesweite Bestand um eine Million Brutpaare zurückgegangen sein. Dieser schwankt jährlich – abhängig vom Nahrungsangebot – zwischen 3 und 4,5 Mio. Paaren (JEDICKE 2017). Als wesentliche Rückgangsursache wird der Nahrungsmangel aufgrund intensiver Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland angesehen (GRÜNEBERG et al. 2013). Hinzu kommt der Mangel an geeigneten Brutplätzen. Dazu zählen Spechthöhlen und sonstige Baumhöhlen, Gebäudenischen oder auch künstliche Nisthilfen. Landes- und bundesweit wird der Star mittlerweile als gefährdet geführt (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSLAVY et al. 2020).

### **Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Vögel**

Das Untersuchungsgebiet umfasst mit insgesamt sechs eine überschaubare Zahl planungsrelevanter Arten. Von diesen zählen Mäusebussard, Waldschnepfe und Schwarzspecht nicht zu den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes, sondern wurden nur überfliegend bzw. nahrungssuchend beobachtet. Waldohreule und Star besitzen jeweils Brutreviere innerhalb des im Untersuchungsraum befindlichen Waldbestandes. Zahlreiche Rauchschwalben brüten in den verschiedenen Gebäuden des DOKR.

#### 5.2.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen wurden zehn Bäume mit z.T. mehreren Spechtlöchern und drei mit Asthöhlen erfasst (vgl. Tab. 5 und Karte 2 im Anhang).

**Tabelle 5: Höhlenbäume innerhalb des Untersuchungsraumes**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Baumart</b>	<b>Höhlenart</b>	<b>Ausrichtung und Höhe</b>	<b>Anmerkungen</b>
1	Roteiche	Spechthöhle	Nord, 3-4m	Besetzte Grünspechthöhle in 2021
2	Kiefer	Spechthöhle	Südost, 7-8m und 10-12m	Stehendes Totholz, mehrere Höhlen
3	Buche	Spechthöhle	Nord, 6-8m	in abgestorbenem Seitenast
4	Birke	Spechthöhle	Nord, 1-3m	Stehendes Totholz
5	Kiefer	Spechthöhle	Südost, 8m	Stehendes Totholz
6	Kiefer	Spechthöhle	Nordost, 10-12m	Abgebrochene Krone
7	Pappel	Astloch	Südost, 10m	

8	Kiefer	Spechthöhle	Süden, 6-7m	Stehendes Totholz
9	Kiefer	Spechthöhle	Nordost, 8-10m	Unterhalb abgebr. Seitenast
10	Buche	Astloch	Süden, 6-8m	
11	Kiefer	Astloch	Südwest, 10-12m	
12	Kiefer	Spechthöhle	Südwest, 10-12m	
13	Nadelbaum	Spechthöhle	Nordost, 5-6m u. 8-10m	2 Höhlen in Hauptstamm

### Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse

Innerhalb des Waldbestandes wurden dreizehn Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse kartiert. Auch in den Gebäudebeständen sind Vorkommen von Fledermäusen möglich. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Gelände des DOKR sowie die Waldbereiche als Jagd(teil)habitat genutzt werden.

### 5.2.4 Amphibien

Mit Teich- und Kammolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch ist das Untersuchungsgebiet von fünf verschiedenen Amphibienarten besiedelt. Darunter ist der Kammolch landes- und bundesweit als gefährdet eingestuft und gilt als planungsrelevante Art. Die übrigen Arten sind aufgrund ihrer unspezialisierten Habitatansprüche landesweit als häufig und ungefährdet eingestuft. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befanden sich zwei potentielle Laichgewässer und zwar auf dem zentralen Militaryplatz und auf der sandigen Lichtung im Norden, die ebenfalls zu reiterlichen Zwecken genutzt wird.

**Tabelle 6: Artnachweise Amphibien mit Angaben zur Gefährdung**

Art	RL NRW / RL BRD	Bemerkungen
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3 / 3	Kleiner Bestand von geschätzten 25 adulten Individuen in dem Kleinweiher im Norden.
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	* / *	Kleiner Bestand von geschätzten 25 bis 50 adulten Individuen in dem Kleinweiher im Norden.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	* / *	Kleiner Bestand von geschätzten 25 bis 50 adulten Individuen in dem Kleinweiher im Norden.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	* / V	Kleiner Bestand von geschätzten 10 bis 25 adulten Individuen in dem Kleinweiher im Norden sowie ein Kaulquappennachweis in dem eingezäunten Bereich.
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	* / *	Rufende Individuen in beiden Kleingewässern mit Kaulquappennachweis in dem eingezäunten Bereich.

Abkürzungen: \* ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020).

### **Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Amphibien**

Die zwei Kleinweiher auf dem Gelände des DOKR wurden für den Reitsport angelegt und werden auch als solche genutzt. Durch den Hufschlag und die dadurch ausgelösten Wellenbewegungen werden Laich und Kaulquappen der Amphibien sicherlich erheblich beeinträchtigt. Kamm- und Teichmolch wurden auch deshalb ausschließlich in dem Bereich des Kleinweihers nachgewiesen, wo ein Reitbetrieb nicht möglich ist (siehe nachfolgendes Foto).



Die Knoblauchkröte ist hier mittlerweile ausgestorben, was auch die Kollegen der NABU-Naturschutzstation Münsterland bestätigen (N.Menke, mdl. Mittlg.). Alle fünf festgestellten Arten besiedeln infolgedessen die Gewässer lediglich in kleinen Beständen und mit offensichtlich geringer Fortpflanzungsrate. Der Nachweis des gefährdeten Kammmolchs ist neben den übrigen häufigen und ungefährdeten Arten auch aufgrund seiner Einstufung als Anhang IV Art als bedeutsam einzustufen. Die angrenzenden Waldbestände sind als sommerlicher Landlebensraum und Winterquartier einzustufen.

#### **5.2.5 Reptilien**

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien festgestellt.

### **Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Reptilien**

Das Untersuchungsgebiet ist nur beschränkt für Reptilien geeignet. Sandige und sonnenbeschienene Bereiche, die z.B. für die Zauneidechse als Eiablage- oder Sonnplätze dienen

können sind zwar vorhanden, aber es fehlen an diesen Standorten geeignete Strukturen wie Zwergsträucher (Glocken- oder Besenheide), die als Versteck dienen können. Auch ältere Nachweise wie sie z.B. für die Knoblauchkröte vorhanden sind, fehlen für die Zauneidechse oder die Ringelnatter. Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Artengruppe der Reptilien konnte nicht festgestellt werden.

### **5.3. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG**

#### 5.3.1 Vögel

Eine Betroffenheit der als Überflieger oder Nahrungsgast kartierten Arten Mäusebussard, Waldschnepfe und Schwarzspecht kann ausgeschlossen werden, so dass diese im Folgenden keiner vertieften Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden.

#### Waldohreule - *Asio otus*

##### *Tötungsverbot*

Der vermutete Brutplatz der Waldohreule im westlich des Militaryplatzes gelegenen Waldbestand befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

##### *Störungsverbot*

Der vermutete Brutplatz der Waldohreule befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum nördlich des Militaryplatzes geplanten Reitplatz, so dass weder bau- noch betriebsbedingt Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können. Durch die Nähe zum Militaryplatz ist zudem davon auszugehen, dass vorkommende Individuen Störungen durch den Reitsport tolerieren.

##### *Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

Der vermutete Brutplatz der Waldohreule befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

#### Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*

##### *Tötungsverbot*

An den verschiedenen Gebäuden des DOKR brüten zahlreiche Rauchschwalben. Relevante Eingriffe in den Gebäudebestand sind in der nahen Zukunft nur für einen Stall (Abriss Stallgebäude A) geplant, der am 18.06.2021 kontrolliert wurde, ohne dass ein Nest gefunden werden

konnte. Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind eine vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen der Rauchschnalbe und ggf. eine Festlegung von Bauzeitenregelungen erforderlich. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

#### *Störungsverbot*

Aufgrund der Vorbelastung durch die Lage innerhalb des DOKR-Geländes ist davon auszugehen, dass in der Umgebung vorkommende Rauchschnalben an Störungen gewöhnt sind und diese tolerieren. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

#### *Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

An dem zum Abriss vorgesehenen Stallgebäude A wurden am 18.06.2021 keine Nester der Rauchschnalbe vorgefunden, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG derzeit nicht ersichtlich ist. Sind Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant, sind eine vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen der Rauchschnalbe durchzuführen und ggf. weitere Maßnahmen wie das Anbringen von Kunstnestern abzuleiten.

#### Star – *Sturnus vulgaris*

##### *Tötungsverbot*

Durch die geplante Errichtung eines Reitplatzes innerhalb des im westlichen Planungsraum gelegenen Waldbestandes kommt es voraussichtlich zur Inanspruchnahme eines Baumes mit Spechthöhle (Baum Nr. 6, s.a. Karte 2 im Anhang), welcher potenzielle Nistmöglichkeiten für den Star bietet. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann jedoch durch eine Fällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vermieden werden, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

##### *Störungsverbot*

Aufgrund der Störungstoleranz des Stars und der abgeschirmten Lage der verbleibenden Höhlenbäume als potenzielle Brutstandorte innerhalb des Waldbestandes, sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

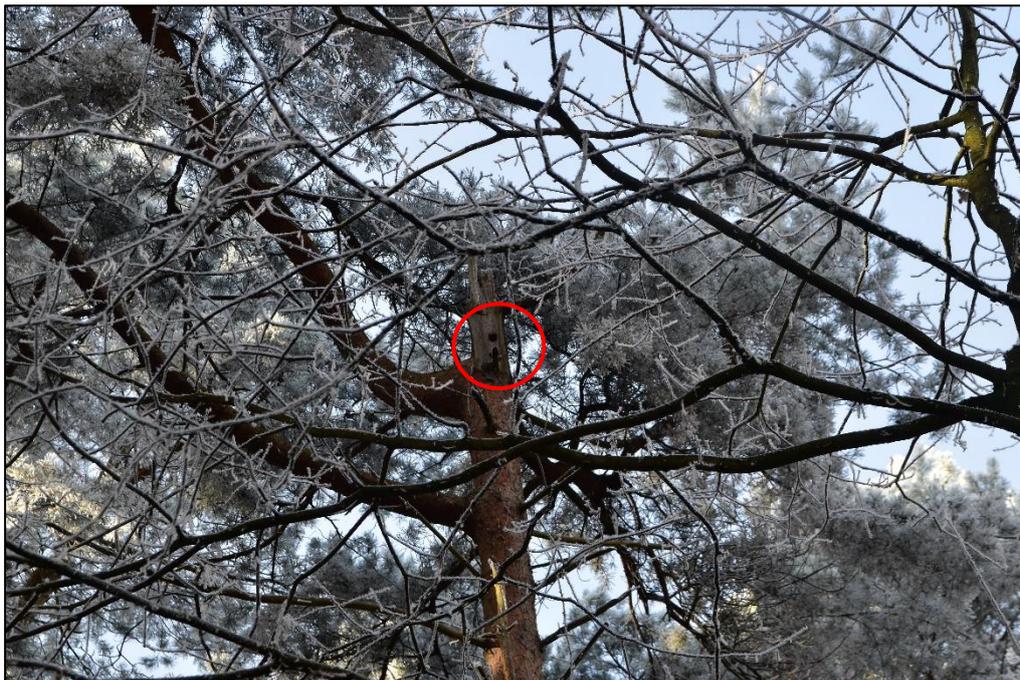
### *Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" ist durch die Fällung des Baumes Nr. 6, (s.a. Karte 2 im Anhang) von einem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen. Als Ersatz für den Verlust des potenziellen Brutplatzes sind daher 3 Nistkästen am nördlichen Rand des Waldbestandes aufzuhängen, an den unmittelbar geeignete Nahrungshabitate in Form von Pferdeweiden anschließen. Unter Beachtung dieser Maßnahme kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

### 5.3.2 Fledermäuse

#### *Tötungsverbot*

Im Rahmen des geplanten Reitplatzes kommt es voraussichtlich zum Verlust eines Höhlenbaums mit Quartierspotenzial für baumbewohnende Fledermäuse (Baum Nr. 6, s.a. Karte 2 im Anhang). Aufgrund der Lage der Höhlung im Bereich einer abgebrochenen Krone (s.a. nachfolgendes Foto) sind Winterquartiere jedoch nicht zu erwarten. Bei einer Fällung in den Wintermonaten zwischen Dezember und Ende Februar kann somit eine Verletzung oder Tötung vermieden werden.



Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen muss unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ davon ausgegangen werden, dass diese zumindest zeitweise z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier von Fledermäusen genutzt werden. Durch den Abriss des Stallgebäudes A ist eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung demnach nicht gänzlich auszuschließen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten vorsorglich nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C empfohlen. Optimal ist die Durchführung des Abrisses im Herbst, da sich die Tiere noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind diese auf Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. Bauzeitenregelungen festzulegen.

Unter Beachtung der Fäll- und Abbruchzeiten sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### *Störungsverbot*

Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Unter Beachtung der Vorbelastung und der damit verbundenen erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

#### *Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

Durch die Fällung eines Höhlenbaumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermäuse, kann es unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ zu einem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers sind als kurzfristig wirksame Maßnahme 5 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Unter Beachtung dieser Maßnahme kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäudeabriss kann es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei potenziell betroffenen Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz jedoch davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Es ist daher anzunehmen, dass die ggf. verloren gegangene Funktion in räumlicher Nähe weiterhin beibehalten werden kann, da die im Umfeld vorhandenen Gebäude ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke aufweisen. Sind Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant, sind diese auf Fledermausbesatz zu prüfen und ggf. Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen abzuleiten.

Unter Beachtung der Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **5.3.3 Amphibien**

Als einzige planungsrelevante Art konnte der Kammmolch im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

#### Kammmolch – *Triturus cristatus*

##### *Tötungsverbot*

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Eingriffe in Laichgewässer vorgesehen. Bei einer Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und bei erforderlichen Bodenbewegungen im Rahmen der geplanten Anlage eines Reitplatzes, kann es jedoch zu unbeabsichtigten Verletzungen oder Tötungen von Individuen in ihren Winterquartieren kommen. Um dies zu vermeiden müssen die Gehölze oberirdisch ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens gefällt werden. Zwischen Anfang April und Ende Mai können die Wurzelstubben entnommen und Bodenbewegungen durchgeführt werden, da sich die Kammmolche zu dieser Zeit in den Laichgewässern aufhalten. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

##### *Störungsverbot*

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung sind keine erheblichen bauzeitlichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch den geplanten Reitplatz sind ebenfalls nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Vorkommende Individuen diese durch die bereits im Umfeld vorhandene reiterliche Nutzung tolerieren. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

##### *Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*

Eingriffe in die Fortpflanzungsgewässer des Kammmolchs sind nicht vorgesehen. Durch den geplanten Reitplatz kommt es allerdings zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von Landlebensräumen. Mit den im Umfeld erhalten bleibenden Waldflächen stehen allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion einer potenziellen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand der (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist somit nicht ersichtlich.

## **6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### **6.1. Vögel**

Eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Vögeln im Waldbereich kann allgemein durch Fällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vermieden werden.

Da eine Nutzung des vom Eingriff betroffenen Höhlenbaums durch den Star nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind als Ersatz für den Verlust des potenziellen Brutplatzes 3 Nistkästen am nördlichen Rand des Waldbestandes aufzuhängen, an welchen unmittelbar geeignete Nahrungshabitate in Form von Pferdeweiden anschließen. Geeignet sind beispielsweise Nisthöhlen des Typs 3SV der Firma Schwegler mit einem Durchmesser von 45 mm.

Durch einen Abbruch des Stallgebäudes A außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit können (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von Vögeln ebenso vermieden werden. Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind eine vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen der Rauchschwalbe durchzuführen und ggf. weitere Maßnahmen wie eine Festlegung von Bauzeitenregelungen oder das Anbringen von Kunstnestern erforderlich.

### **6.2. Fledermäuse**

Eine Nutzung des vom Eingriff betroffenen Höhlenbaums als Winterquartier für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Um eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Individuen ausschließen zu können, ist die Fällung des im Eingriffsbereich befindlichen Höhlenbaums als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermäuse deshalb in den Wintermonaten zwischen Dezember und Ende Februar durchzuführen. Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers sind als kurzfristig wirksame Maßnahme 5 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die Kästen außerhalb der direkten Reichweite von Spaziergängern (min. 3 m Höhe) liegen. Es können handelsübliche Fledermauskästen verwendet werden.

Die geplanten Abbrucharbeiten am Stallgebäude A sollten vorsorglich ebenfalls nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C empfohlen. Optimal ist die Durchführung des

Abrisses im Herbst, da sich die Tiere noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind diese auf Fledermausbesatz zu prüfen und ggf. Bauzeitenregelungen oder weitere Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen festzulegen.

### 6.3. Amphibien

Um (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von Kammmolchen in ihren Winterlebensräumen zu vermeiden, dürfen die Gehölze im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar lediglich oberirdisch ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens gefällt werden. Zwischen Anfang April und Ende Mai können die Wurzelstubben entnommen und Bodenbewegungen durchgeführt werden, da sich die Kammmolche zu dieser Zeit in den Laichgewässern aufhalten.

Während der Kartierungen wurde zudem festgestellt, dass vorhandene Sprungbarrieren mit Vertiefung im Boden (siehe nachfolgendes Foto) eine Fallenwirkung für Amphibien aufweisen. Hineingefallene Amphibien und auch andere Tiere können sich hieraus nicht selbstständig befreien und gehen zugrunde. Es wird daher empfohlen an entsprechenden Strukturen des DOKR-Geländes sogenannte Ausstiegshilfen zu installieren, die den Tieren eine selbständige Befreiung aus den Vertiefungen ermöglicht.



## 7. Zusammenfassung

Auf dem Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Neugestaltung des Bundesleistungszentrums geschaffen werden. Hieraus ergibt sich vor allem die Notwendigkeit einer Neuerrichtung des alten Stalltraktes und eines neuen Reitplatzes. Zur Umsetzung des Vorhabens wird nach aktuellem Kenntnisstand unter anderem der Abbruch vorhandener Gebäudestrukturen sowie die Inanspruchnahme von Waldbereichen erforderlich.

Da die artenschutzrechtliche Vorprüfung zu dem Ergebnis kam, dass Konflikte für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden können, wurden zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Frühjahr und Sommer 2021 Bestandserfassungen der Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt. Darüber hinaus fand eine Horst- und Höhlenbaumerfassung im geplanten Eingriffsumfeld statt.

Die Kartierungen ergaben Brutreviere der planungsrelevanten Vogelarten Waldohreule, Star und Rauchschwalbe im Untersuchungsraum. Innerhalb des Waldbestandes wurden zudem dreizehn Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse festgestellt. Als planungsrelevante Amphibienart wurde der Kammmolch kartiert. Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kam für den Star, den Kammmolch und die Artengruppe der Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.

Verletzungen oder Tötungen europäischer Vogelarten im Waldbereich können grundsätzlich durch Fällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vermieden werden.

Um in diesem Zusammenhang Verletzungen oder Tötungen von Kammmolchen in ihren Winterlebensräumen zu vermeiden, dürfen die Gehölze im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar lediglich oberirdisch ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens gefällt werden. Zwischen Anfang April und Ende Mai können die Wurzelstubben entnommen und Bodenbewegungen durchgeführt werden.

Ein im Eingriffsbereich befindlicher Höhlenbaum stellt sowohl für den Star einen potenziellen Brutplatz als auch für baumbewohnende Fledermäuse ein potenzielles Quartier dar. Winterquartiere sind allerdings nicht zu erwarten, so dass der betroffene Höhlenbaum in den Wintermonaten zwischen Dezember und Ende Februar zu fällen ist. Als Ersatz für den Verlust des

potenziellen Brutplatzes des Stars sind 3 Nistkästen am nördlichen Rand des Waldbestandes aufzuhängen. Für den Verlust des potenziellen Fledermausquartiers müssen 5 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld aufgehängt werden.

Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der geplanten Abbrucharbeiten am Stallgebäude A zu vermeiden, wird ein Abbruch im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C empfohlen. Optimal ist die Durchführung des Abrisses im Herbst.

Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind diese vorab auf Brutvorkommen der Rauchschwalbe und auf Fledermausbesatz zu prüfen sowie ggf. Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Empfohlen wird zudem eine Anbringung von Ausstiegshilfen für Amphibien innerhalb vorhandener Vertiefungen unter Sprungbarrieren.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 8. Literatur und Quellen

ALTEFROHNE Planungsgesellschaft mbH (2022): Masterübersichtplan des DOKR.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1 Nonpasseriformes – NichtSingvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2 Passeriformes – Sperlingsvögel, AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.

BLANKE, I. & H. FEARNLEY (2015): The Sand Lizard – Between light and shadow. 192 pp.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.

DRECHSLER, A., ORTMANN, D. & S. STEINFARTZ (2016): Fallstudie zum Umgang mit einer FFH-Art: Wie Kammolche im FFH-Gebiet Latumer Bruch in Krefeld (NRW) von einer der individuenstärksten Populationen an den Rand des Aussterbens gebracht wurden. Zeitschr. f. Feldherp. 23, Bielefeld (Laurenti): 181-202

FAUNISTISCHE GUTACHTEN (2021): Bestandserfassung der Artengruppen Avifauna, Amphibien & Reptilien zum Bbauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf.

FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 47-53

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 Columbiformes – Piciformes, AULA-Verlag Wiesbaden: 1148 S.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 52 (1-2): 1-66

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.

GRÜNPLAN – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bbauungsplan Nr. 1.02/ 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf. Artenschutzvorprüfung. #Gutachten im Auftrag von Post Welters + Partner mbH: 23 S

GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammolch – Triturus cristatus. In Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 120-141

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 424

JEDICKE, E. (2017): Aufmerksamkeit für den Star – neu auf der Roten Liste. Naturschutz und Landschaftsplanung. – Zeitschrift für angewandte Ökologie Bd. 49 (11): S. 339

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

KUPFER, A. & B. VON BÜLOW (2011): KAMMMOLCH – TRITURUS CRISTATUS. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WIL-LIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 375-406. - Bielefeld (Laurenti).

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 24.03.2022).

LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 30.4.2021: 7 S.

LAUFER, H. & M. WOLLENZIN (2017): Der Einfluss von Fischen auf Amphibienpopulationen – eine Literaturstudie. RANA – Mitteilungen für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik 18: 38-79

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände, 2. Aufl. Kosmos, Stuttgart: 496 S.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“.

NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHLÜPMANN, M. (1988): Ziele und Methoden der Grasfrosch-Laichballen-Zählung in Westfalen.- In: KLEWEN, R. et al. (Hrsg.): Jahrbuch für Feldherpetologie.- Duisburg Bd. 2: 67-88.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., A. KRONSHAGE, GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 159-222

SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A. & K. WEDDELING (2011): Grasfrosch – *Rana temporaria*. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 787-840. - Bielefeld (Laurenti).

SCHMIDT, P. & M. HACHTEL (2011): Wasserfrösche – *Pelophylax esculentus*-Komplex. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 841-896. - Bielefeld (Laurenti).

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.

THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammmolch – ein „Wasserdrache“ in Gefahr. Beih. d. Zeitschr. f. Feldherp. 1, Bielefeld (Laurenti): 160 S.

THIESMEIER, B., DALBECK, L. & K. WEDDELING (2011): Teichmolch – *Lissotriton vulgaris*. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 431-460. - Bielefeld (Laurenti).

WEDDELING, K. & A. GEIGER (2011): Erdkröte – *Bufo bufo*. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 583-622. - Bielefeld (Laurenti).

ZAHNER, V. & N. WIMMER (2019): Spechte und Co. – Sympathische Hüter heimischer Wälder. Aula-Verlag: 165 S.

## ANHANG

## Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Warendorf      Antragstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ / 2. Änderung und Ergänzung im Verfahren gemäß § 2 BauGB beschlossen. Anlass sind vor allem die nicht mehr den Leitlinien zur Beurteilung von pferdehaltenden Betrieben entsprechenden Stallbereiche auf dem Gelände des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR). Durch den Bebauungsplan sollen gleichzeitig die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Neugestaltung des Bundesleistungszentrums auf der Grundlage eines Masterplans geschaffen werden.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Fasan, Mäusebussard, Waldschnepfe, Ringeltaube, Türkentaube, Grünspecht, Schwarzspecht, Buntspecht, Elster, Eichelhäher, Dohle, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchgrasmücke, Gartengrasmücke, Sommergoldhähnchen, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Mitteldrossel, Amsel, Singdrossel, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Bachstelze, Buchfink	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### **Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

#### **Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### **Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### **Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

#### **Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>							
<b>I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; font-weight: bold;">4013.2</td></tr></table>	4013.2			
*									
3									
4013.2									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen:</u> Am 03.03.2021 reagierte ein revieranzeigendes Paar der Waldohreule heftig auf das Abspielen der Klangattrappe. Es ist zu vermuten, dass sich westlich des Militaryplatzes ein Brutplatz der Art befindet. Rabenvogelnester, die von der Art oftmals zur Brut genutzt werden, sind innerhalb des Untersuchungsgebietes zahlreich vorhanden.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Der vermutete Brutplatz befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auszuschließen.</p> <p>Der vermutete Brutplatz der Waldohreule befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum nördlich des Militaryplatzes geplanten Reitplatz, so dass weder bau- noch betriebsbedingt Störungen zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können. Durch die Lage am Militaryplatz ist zudem davon auszugehen, dass vorkommende Individuen Störungen durch den Reitsport tolerieren. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>									
<b>II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
keine Maßnahmen erforderlich									
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Da keine Brutplätze in Anspruch genommen werden, sind weder baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen noch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Populationsrelevante Störungen sind ebenfalls nicht gegeben. Es sind somit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.									
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>							
<b>I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4013.2</td></tr></table>	4013.2			
3									
3									
4013.2									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen:</u> An den verschiedenen Gebäuden des DOKR brüten zahlreiche Rauchschwalben. Relevante Eingriffe in den Gebäudebestand sind in der nahen Zukunft nur für einen Stall (Abriss Stallgebäude A) geplant, der am 18.06.2021 kontrolliert wurde, ohne dass ein Nest gefunden werden konnte.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> In dem kurzfristig zum Abriss vorgesehenen Stallgebäude A wurden keine Schwalbenester festgestellt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist diesbezüglich auszuschließen. Eine Betroffenheit bei Eingriffen in weitere Gebäudebestände auf dem DOKR-Gelände kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch die Lage innerhalb des DOKR-Geländes ist davon auszugehen, dass in der Umgebung vorkommende Rauchschwalben an Störungen gewöhnt sind und diese tolerieren. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind daher nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p>									
<b>II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind eine vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Brutvorkommen der Rauchschwalbe durchzuführen und ggf. weitere Maßnahmen wie eine Festlegung von Bauzeitenregelungen oder das Anbringen von Kunstnestern erforderlich.									
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutplätze in Anspruch genommen werden, sind weder baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen noch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Populationsrelevante Störungen sind ebenfalls nicht gegeben. Es sind somit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.									
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>							
<b>I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;"><b>4013.2</b></td></tr></table>	<b>4013.2</b>			
3									
3									
<b>4013.2</b>									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen:</u> Ein Brutrevier des Stares wurde in dem Waldbestand nördlich des Militaryplatzes festgestellt. Wiederholt wurden nahrungssuchende Individuen an verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebietes beobachtet.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Durch die geplante Errichtung eines Reitplatzes innerhalb des im westlichen Planungsraum gelegenen Waldbestandes kommt es voraussichtlich zur Inanspruchnahme eines Baumes mit einer Spechthöhle, welcher potenzielle Nistmöglichkeiten für den Star bietet. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Störungstoleranz des Stars und der abgeschirmten Lage der verbleibenden Höhlenbäume als potenzielle Brutstandorte innerhalb der Waldbestände, sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p>									
<b>II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
<p>Eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Individuen kann durch eine Fällung des Höhlenbaums außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vermieden werden.</p> <p>Als Ersatz für den Verlust des potenziellen Brutplatzes sind 3 Nistkästen am nördlichen Rand des Waldbestandes aufzuhängen, an welchen unmittelbar geeignete Nahrungshabitate in Form von Pferdeweiden anschließen. Geeignet sind beispielsweise Nisthöhlen des Typs 3SV der Firma Schwegler mit einem Durchmesser von 45 mm.</p>									
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Die Gefahr baubedingter Individuenverluste wird durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme (Fällung außerhalb der Brutzeit) wirksam vermieden. Die ökologische Funktion bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Anbringung von 3 Nistkästen) im räumlichen Zusammenhang trotz des möglichen Brutplatzverlustes gewahrt. Populationsrelevante Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ist unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahme kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.</p>									
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)

**Star (*Sturnus vulgaris*)**

- |    |   |                             |  |
|----|---|-----------------------------|--|
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch ( <i>Artnamen wissenschaftlich</i> )		<b>Fledermäuse</b>	
<b>I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4013.2</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot         </div> <div style="margin-left: 10px;">           günstig            ungünstig / unzureichend            ungünstig / schlecht         </div>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen:</u> Im Untersuchungsraum wurde keine differenzierte Kartierung von Fledermäusen durchgeführt. Zur Einschätzung des Quartierpotenzials fand eine Höhlenbaumkartierung statt. Im Rahmen der Erfassungen wurden zehn Bäume mit z.T. mehreren Spechtlöchern und drei mit Asthöhlen erfasst.</p> <p>Unter Beachtung des „worst-case-Ansatzes“ muss zudem davon ausgegangen werden, dass Gebäudestrukturen zumindest zeitweise z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier von Fledermäusen genutzt werden.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Im Rahmen des geplanten Reitplatzes kommt es voraussichtlich zum Verlust eines Höhlenbaums als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermäuse. In diesem Zusammenhang kann es neben der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen.</p> <p>Durch den Abriss der Stallungen ist ebenfalls eine Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen möglich. Bei potenziell betroffenen Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die ggf. verloren gegangene Funktion in räumlicher Nähe weiterhin beibehalten werden kann, da die im Umfeld vorhandenen Gebäude ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke aufweisen. Eine Betroffenheit bei Eingriffen in weitere Gebäudebestände auf dem DOKR-Gelände kann demnach nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Unter Beachtung der Vorbelastung und der damit verbundenen erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p>			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch ( <i>Artnamen wissenschaftlich</i> )	<b>Fledermäuse</b>
<b>II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p>Eine Nutzung des vom Eingriff betroffenen Höhlenbaums als Winterquartier für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Um eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Individuen ausschließen zu können, ist die Fällung des im Eingriffsbereich befindlichen Höhlenbaums als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Fledermäuse deshalb in den Wintermonaten zwischen Dezember und Ende Februar durchzuführen. Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers sind als kurzfristig wirksame Maßnahme 5 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die Kästen außerhalb der direkten Reichweite von Spaziergängern (min. 3 m Höhe) liegen. Es können handelsübliche Fledermauskästen verwendet werden.</p> <p>Die geplanten Abbrucharbeiten am Stallgebäude A sollten vorsorglich ebenfalls nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C empfohlen. Optimal ist die Durchführung des Abrisses im Herbst, da sich die Tiere noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Sollten Eingriffe an weiteren Gebäuden des DOKR-Geländes geplant sein, sind diese auf Fledermausbesatz zu prüfen und ggf. Bauzeitenregelungen oder weitere Maßnahmen wie das Aufhängen von Fledermauskästen festzulegen.</p>	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Gefahr baubedingter Individuenverluste wird durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen (Festlegung von Fäll- und Abrisszeiten) wirksam vermieden. Die ökologische Funktion bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Anbringung von 5 Fledermauskästen) im räumlichen Zusammenhang trotz des möglichen Quartierverlustes gewahrt. Populationsrelevante Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ist unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahme kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch ( <i>Artnamen wissenschaftlich</i> )		<b>Kammolch</b> ( <i>Triturus cristatus</i> )				
<b>I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td><b>4013.2</b></td></tr></table>	<b>4013.2</b>
3						
3						
<b>4013.2</b>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht				
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p><u>Vorkommen:</u> Ein kleiner Bestand von ca. 25 adulten Individuen des Kammolchs wurde in dem nördlichen, für den Reitsport genutzten Kleinweiher innerhalb des Waldbestandes festgestellt. Dabei wurde der Kammolch ausschließlich in dem Bereich des Kleinweihers nachgewiesen, in dem ein Reitbetrieb nicht möglich ist.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Eingriffe in das Laichgewässer vorgesehen. Durch den geplanten Reitplatz kommt es allerdings zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von Landebereichen. Mit den im Umfeld erhalten bleibenden Waldflächen stehen allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion einer potenziellen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei einer Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und bei erforderlichen Bodenbewegungen im Rahmen der geplanten Anlage eines Reitplatzes, kann es jedoch zu (unbeabsichtigten) Verletzungen oder Tötungen sowie Störungen von Individuen in ihren Winterquartieren kommen.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch den geplanten Reitplatz sind ebenfalls nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Vorkommende Individuen diese durch die bereits im Umfeld vorhandene reiterliche Nutzung tolerieren. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p>						
<b>II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>						
<p>Um (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen sowie Störungen von Kammolchen in ihren Winterlebensräumen zu vermeiden, dürfen die Gehölze im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar lediglich oberirdisch ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens gefällt werden. Zwischen Anfang April und Ende Mai können die Wurzelstubben entnommen und Bodenbewegungen durchgeführt werden, da sich die Kammolche zu dieser Zeit in den Laichgewässern aufhalten.</p>						
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Die Gefahr baubedingter Individuenverluste und Störungen wird durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme (Fällung innerhalb der Wintermonate; Rodung und Bodenarbeiten während der Laichzeit) wirksam vermieden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Populationsrelevante Störungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ist unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.</p>						

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Kammolch</b> ( <i>Triturus cristatus</i> )
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein